

7.12.	04/0453	<b>Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 519 „Hofstelle Mendener Straße“ der Stadt Sankt Augustin, Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1 zwischen der westlich der Fährstraße gelegenen Einfamilienbebauung, der Mendener Straße, der Fußwegeverbindung zur Ankerstraße und dem nördlich angrenzenden Geschosswohnungsbau;</b> <ol style="list-style-type: none"> <li><b>1. Beratung und Beschluss über die während der Auslegung vorgebrachten Anregungen</b></li> <li><b>2. Satzungsbeschluss</b></li> </ol>	<b>FB 6/10 Bericht bis 09.05.2005</b>
-------	---------	--	---

- „1. Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die während der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 519 „Hofstelle Mendener Straße“ vorgebrachten Anregungen nach eingehender Prüfung entsprechend den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Punkten in der Planung zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen.“

**einstimmig**

- „2. Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung und des § 10 sowie des § 233 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I, S. 2414) beschließt der Rat der Stadt Sankt Augustin den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 519 „Hofstelle Mendener Straße“ für den Bereich Sankt Augustin, Gemarkung Siegburg-Mülldorf, Flur 1, zwischen der westlich der Fährstraße gelegenen Einfamilienhausbebauung, der Mendener Straße, der Fußwegeverbindung der Ankerstraße und dem nördlich angrenzenden Geschosswohnungsbau, einschließlich der auf Grund des § 86 Abs. 4 der BauO NW im Bebauungsplan aufgenommenen gestalterischen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung hierzu.

Die genauen Grenzen sind dem Geltungsbereichsplan vom 6.10.2003 zu entnehmen.“

**einstimmig**